

Prüfbericht gem. § 14 Abs. 9 WTG

1. Allgemeine Angaben zur Prüfung

Angaben zu den Prüfpersonen, den Prüfbehörden und der Prüfung

Angaben zu den Prüfpersonen:

Name und Vorname der Prüferin/ des Prüfers: Süreth, Birgit		Funktion/ Qualifikation der Prüferin/ des Prüfers: Verwaltungsfachwirtin	
Name und Vorname der Prüferin/ des Prüfers: Peters, Beatrix		Funktion/ Qualifikation der Prüferin/ des Prüfers: Pflegefachkraft	
Name der Prüfbehörde: Hochsauerlandkreis - SG 52/3 - WTG-Aufsicht			
PLZ: 59929	Ort: Brilon	Straße/ Nr.: Am Rothaarsteig 1	
Telefon: 02961/94-3417		FAX: 02961/94-26112	
E-Mail: heimaufsicht@hochsauerlandkreis.de birgit.suereth@hochsauerlandkreis.de		Homepage: www.hochsauerlandkreis.de	

Datum der Prüfung:

Datum	Beginn der Prüfung (Uhrzeit)	Ende der Prüfung (Uhrzeit)
12.03.2026	9.00 Uhr	16.10 Uhr

Letzte Prüfung der WTG-Behörde am: 21.03.2024

An der Prüfung beteiligte Behörden/ Institutionen:

MD / Prüfdienst PKV	☐
Gesundheitsamt / Hygieneüberwachung	☐
Gesundheitsamt / Lebensmittelüberwachung	☐
Gesundheitsamt / Arzneimittel- und Apothekenüberwachung	☐
Bauordnungsamt	☐
Örtl. Ordnungsbehörde/ Feuerwehr	☐
Träger der Einrichtung	☐
Sonstige	

Letzte Prüfung anderer Prüfinstitutionen:

Behörde/ Institutionen	Datum	Bericht vor	liegt	Beanstandungen
MD/Prüfdienst PKV (letzter Prüfbericht nach §§ 114 ff SGB XI)		☐		ja ☐ nein ☐
Gesundheitsamt (letzter Prüfbericht nach IfSG)	25.09.2023	☒		ja ☒ nein ☐
LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe	04.05.2023	☒		ja ☐ nein ☒
Lebensmittelüberwachung (letzter Prüfbericht)		☐		ja ☐ nein ☐
Arzneimittelüberwachung/Vertragsapo- theke (Protokoll der letzten Prüfung)	26.03.2024	☒		ja ☒ nein ☐
Örtl. Ordnungsbehörde/Feuerwehr (Protokoll der letzten Brandschau)		☐		ja ☐ nein ☐
Sonstige				

Angaben zum Träger und zum Wohn- und Betreuungsangebot

Adressangaben zum Träger:

Name: Caritasverband Meschede e. V.		
PLZ: 59872	Ort: Meschede	Straße/ Nr.: Steinstr. 13
Telefon: 0291/9021-0		FAX: 0291/9021-149
E-Mail: info@caritas-meschede.de		Homepage: www.caritas-meschede.de

Adressangaben zum Wohn- und Betreuungsangebot:

Name: Caritas Wohnhaus „Marcel-Callo-Haus“		
PLZ: 59872	Ort: Meschede	Straße/ Nr.: Auf der Wieme 1
Telefon: 0291/82578		FAX: 0291/82952
E-Mail: s.koehler@caritas-meschede.de		Homepage: www.caritas-meschede.de

Angaben zur Wohn- und Betreuungsform:

Wohn- und Betreuungsangebot nach § 2 Abs. 2 WTG	SGB XI	SGB XII
Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot	☐	☒
Belegte, eingestreute Plätze der Kurzzeitpflege	☐	☐
Hospiz	☐	☐
Einrichtung der Kurzzeitpflege	☐	☐

Besonderheiten des Wohn- und Betreuungsangebotes		
Genehmigte Abweichungen von den Anforderungen des WTG	ja ☐	nein ☒
Wenn ja, bitte Erläuterung:		
Besondere Schwerpunkte in Pflege und sozialer Betreuung	ja ☐	nein ☒
Wenn ja, bitte Erläuterung:		

Angaben zu den Nutzerinnen- und Nutzerplätzen der Wohn- und Betreuungsform:

Belegte Plätze: 45 (davon 17 in Außenwohngruppen)	Gesamtnettogrundfläche: 502 qm
Nettogrundfläche pro Nutzerin/ Nutzer am Tag der Prüfung: qm	
Anzahl der Plätze lt. Vergütungs- bzw. Versorgungsvereinbarung:	45
Belegte, eingestreute Plätze Kurzzeitpflege:	0

Angaben zur Nutzerinnen- und Nutzerstruktur:

Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer mit Eingruppierung in Leistungstypen nach Landesrahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX	
Gesamtanzahl der Nutzerinnen und Nutzer:	45
Leistungstyp (LT) 9	29
Leistungstyp (LT) 10	9
Leistungstyp (LT) 11	1
Leistungstyp (LT) 12	6

2. Prüfkategorien

Gespräche wurden geführt mit:

- der Einrichtungsleitung
- der beratenden Pflegefachkraft
- Mitarbeitenden und einer Bewohnerin.

Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Diese gilt für Personen jeden Geschlechts.

Qualitätsmanagement:

Die Einrichtung verfügt über ein gut strukturiertes Qualitätsmanagement.

Umgang mit Personalausfällen und unbesetzten Stellen

Ein schriftliches Konzept zum Umgang mit Personalausfällen beziehungsweise längerfristig unbesetzten Stellen liegt jedoch derzeit nicht vor. Insbesondere fehlen konzeptionelle Regelungen, durch welche organisatorischen und personellen Maßnahmen bei kurzfristigen oder längerfristigen Personalausfällen die Versorgung der Bewohner gewährleistet werden kann.

Rechtsgrundlage:

Gem. § 4 Abs. 3 Ziffer 2 WTG müssen Leistungsanbieter ein Qualitätsmanagement betreiben, das u. a. Maßnahmen für die Entwicklung und Sicherung von Qualität umfasst.

In diesem Zusammenhang hat die Personalausstattung einer Einrichtung eine zentrale Bedeutung.

Handlungsempfehlung:

Ein Verfahren zum Umgang mit Personalausfällen sowie mit längerfristig unbesetzten Stellen ist zu verschriftlichen und der WTG-Aufsicht bis zum 31.07.2026 vorzulegen. Das Konzept soll geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung der Bewohner beinhalten.

Umgang mit Bewohnerpost

Ein schriftliches Konzept zum Umgang mit Bewohnerpost liegt nicht vor.

Rechtsgrundlage:

Gem. § 1 Abs. 1 S. 1 WTG hat dieses Gesetz u. a. den Zweck, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung sowie Angebote zur Teilhabe an Arbeit nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Gem. § 1 Abs. 4 WTG sollen die Menschen insbesondere u. a. ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können, in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt werden und Wertschätzung erfahren.

Gem. § 4 Abs. 1 S. 2 WTG ist den individuellen Bedürfnissen der Nutzer, insbesondere wenn sie körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, durch angemessene Vorkehrungen Rechnung zu tragen. Nach S. 3 haben die Leistungsanbieter hierfür die angebotsbezogen erforderlichen personellen, sächlichen, baulichen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen und zu unterhalten.

Handlungsempfehlung:

Da der Umgang mit persönlicher Post einem besonders geschützten Bereich der Privat- und Intimsphäre der Bewohner zuzuordnen ist, sind klare schriftliche Regelungen zu treffen.

Ein Konzept zum Umgang mit Bewohnerpost ist der WTG-Aufsicht bis zum 31.07.2026 vorzulegen.

Konzept Beirat / Gewaltprävention / Vermeidung FEM

Weder im Konzept Beirat, noch in den Konzepten zur Gewaltprävention und Vermeidung von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) findet sich ein Hinweis auf das Mitwirkungsrecht des Beirats bei Erstellung und Evaluation der Konzepte zur Gewaltprävention und Vermeidung von FEM.

Rechtsgrundlage:

Gem. § 8 Abs. 3 WTG sind die Konzepte zur Gewaltprävention und zur Vermeidung von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen unter Mitwirkung der Gremien, die die Interessen der Beteiligten vertreten, zu erstellen. Sie sind regelmäßig von den Leistungsanbietern unter Mitwirkung dieser Gremien zu evaluieren.

Handlungsempfehlung:

Die Mitwirkung des Beirats bei Erstellung und Evaluation der Konzepte zur Gewaltprävention und zur Vermeidung von FEM ist im Konzept Beirat zu verankern.

Bei Erstellung und Evaluation der Konzepte Gewaltprävention und Vermeidung von FEM ist die Mitwirkung des Beirats zu dokumentieren z. B. durch Unterschrift auf den Konzepten.

Wohnqualität:

1. Privatbereich

Anforderungen erfüllt.

2. Ausreichendes Angebot von Einzelzimmern

Anforderungen erfüllt.

3. Gemeinschaftsräume

Anforderungen erfüllt.

4. Technische Installationen

Anforderungen erfüllt.

5. Notrufanlagen

Anforderungen erfüllt.

Hauswirtschaftliche Versorgung:

6. Speisen- und Getränkeversorgung

Anforderungen erfüllt.

7. Wäsche- und Hausreinigung

Anforderungen erfüllt.

Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung:

8. Anbindung an das Leben in der Stadt / im Dorf

Anforderungen erfüllt.

9. Erhalt und Förderung der Selbständigkeit und Mobilität

Anforderungen erfüllt.

10. Achtung und Gestaltung der Privatsphäre

Anforderungen erfüllt.

Information und Beratung:

11. Information über Leistungsangebot

Anforderungen erfüllt.

12. Beschwerdemanagement

Anforderungen erfüllt.

Hinweis:

Die Ansprechpartnerin der WTG-Aufsicht in der Anlage 6 zum Einrichtungsvertrag ist nicht mehr aktuell. Ich bitte Sie, diese wie folgt zu aktualisieren:

Frau Birgit Süreth

Am Rothaarsteig 1

59929 Brilon

Tel.: 02961/94-3417

Fax: 02961/94-26112

E-Mail: heimaufsicht@hochsauerlandkreis.de

Mitwirkung und Mitbestimmung:

13. Beachtung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte

Anforderungen erfüllt.

Personelle Ausstattung:

Vertretung der Beratenden Pflegefachkraft

Für die Position der Beratenden Pflegefachkraft ist keine explizite Vertretung benannt.

Rechtsgrundlage:

Gem. § 4 Abs. 3 WTG müssen die Leistungsanbieter von Betreuungsleistungen ein Qualitätsmanagement betreiben, das u.a. die verbindliche und dokumentierte Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Maßnahmen für die Entwicklung und Sicherung von Qualität umfasst.

Handlungsempfehlung:

Es ist eine Vertretungsregelung für den Fall der Abwesenheit der Beratenden Pflegefachkraft bei Krankheit oder Urlaub schriftlich festzulegen.

14. Persönliche und fachliche Eignung der Beschäftigten

Anforderungen erfüllt.

15. Ausreichende Personalausstattung

Anforderungen erfüllt.

16. Fachkraftquote

Anforderungen erfüllt.

17. Fort- und Weiterbildung

Anforderungen erfüllt.

Pflege und Betreuung:

18. Pflege- und Betreuungsqualität

Anforderungen erfüllt.

Hinweis:

Bewohner und Mitarbeiter „duzen“ sich gegenseitig. Das ist auch mit allen Beteiligten so besprochen. In den Unterlagen der Bewohner ist diese Vorgehensweise allerdings nicht aufgezeichnet.

Handlungsempfehlung:

Am Tag der Prüfung wurde diesbezüglich beraten. Ein „Duzen“ untereinander ist in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe meist üblich. Die Zustimmung der Bewohner oder der rechtlichen Betreuer zu diesem Vorgehen ist in der Dokumentation zu vermerken.

19. Pflegeplanung

Bew. W. W.

Lt. SIS besteht keine Dekubitusgefahr. In der Matrix ist jedoch in allen Themenfeldern ein Dekubitusrisiko angekreuzt. Eine Maßnahme ist im Maßnahmenplan auch aufgezeichnet.

Rechtsgrundlage:

Gem. § 1 Abs. 4 Ziffer 5 WTG sollen Menschen, die Angebote nach diesem Gesetz nutzen, insbesondere eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung erhalten.

Gem. § 19 Abs. 1 Ziffer 2 WTG müssen die Leistungsanbieter gewährleisten, dass u. a. Pflegeplanungen aufgestellt, umgesetzt und ihre Umsetzung aufgezeichnet werden.

Jeder, der den Bewohner im Bereich Pflege und Betreuung übernimmt, sollte anhand der Maßnahmenplanung ein lückenloses Bild erhalten. Dieser Plan muss eine unmissverständliche Beschreibung für jeden liefern, der die Versorgung des Bewohners übernimmt (auch Aushilfen oder Auszubildende). Nur so ist eine sichere, einheitliche und auf den Bewohner ausgerichtete Versorgung möglich.

Handlungsempfehlung:

Zu jeder formulierten Maßnahme muss ein Risiko vorhanden sein, wie auch zu jedem Risiko eine Maßnahme vorhanden sein muss.

Die Maßnahmen und Risiken sind zu überarbeiten und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Bew. P. W.

Im Themenfeld 2 wird ein Dekubitusrisiko aufgeführt; in der Matrix ist das Risiko im Themenfeld 2 allerdings bei „Nein“ gekennzeichnet.

Für die Themenfelder 1, 3 und 4 ist ein Risiko in der Matrix angekreuzt. In der SIS ist in den entsprechenden Themenfeldern nichts hinsichtlich eines Risikos erwähnt.

Auch für die Risiken Sturz und Inkontinenz stimmen die Angaben in der Matrix und SIS nicht überein.

Prophylaxen sind für Dekubitus und Sturz in der Maßnahmenplanung angelegt.

Rechtsgrundlage:

Gem. § 1 Abs. 4 Ziffer 5 WTG sollen Menschen, die Angebote nach diesem Gesetz nutzen, insbesondere eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung erhalten.

Gem. § 19 Abs. 1 Ziffer 2 WTG müssen die Leistungsanbieter gewährleisten, dass u. a. Pflegeplanungen aufgestellt, umgesetzt und ihre Umsetzung aufgezeichnet werden.

Jeder, der den Bewohner im Bereich Pflege und Betreuung übernimmt, sollte anhand der Maßnahmenplanung ein lückenloses Bild erhalten. Dieser Plan muss eine unmissverständliche Beschreibung für jeden liefern, der die Versorgung des Bewohners übernimmt (auch Aushilfen oder Auszubildende). Nur so ist eine sichere, einheitliche und auf den Bewohner ausgerichtete Versorgung möglich.

Handlungsempfehlung:

Alle aufgeführten Dokumente sind zeitnah zu aktualisieren.

20. Umgang mit Arzneimitteln

Bew. D. F.

Der Bew. bekommt wöchentlich ein Sitzbad mit Tannolact Badezusatz. Eine Verordnung liegt dafür nicht vor.

Rechtsgrundlage:

Gem. § 1 Abs. 4 Ziffer 5 WTG sollen Menschen insbesondere eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung erhalten.

Dazu gehört auch die Versorgung mit Arzneimitteln.

Handlungsempfehlung:

Eine Verordnung ist zeitnah einzuholen.

21. Dokumentation

Anforderungen erfüllt.

22. Hygieneanforderungen

Anforderungen erfüllt.

23. Organisation der ärztlichen Betreuung

Anforderungen erfüllt.

Freiheitsentziehende Maßnahmen (Fixierungen / Sedierungen):

24. Rechtmäßigkeit

Anforderungen erfüllt.

25. Konzept zur Vermeidung

Konzept Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM)

Das Konzept zur Vermeidung von FEM ist in weiten Teilen fachlich stimmig und nachvollziehbar. Einige Punkte bedürfen jedoch noch der Überarbeitung:

Im Konzept ist unter der Überschrift *WTG* aufgeführt, dass in den Fällen der Nummern 3 und 4 die gerichtliche Genehmigung unverzüglich nachzuholen ist. Im Text ist die Aufzählung der Zulässigkeit von FEM jedoch nicht nummeriert, so dass auf die Nummern 3 und 4 auch nicht Bezug genommen werden kann. Außerdem ist die gerichtliche Genehmigung nur nachzuholen, wenn die FEM aufgrund von Gefahr im Verzug durchgeführt wurde. Die Nummer 3 des § 8 a Abs. 1 WTG beschreibt die Zulässigkeit von FEM nach einstweiliger Anordnung des Betreuungsgerichts, hier liegt die Genehmigung schon vor.

Unter Punkt 4. a) *Einwilligung des Bewohners / Wunsch* ist u. a. aufgeführt: „Die Zustimmung muss regelmäßig überprüft und neu eingeholt werden.“

Unter Punkt 5. *Richterlicher Beschluss* ist u. a. aufgeführt: „Ein solcher Beschluss ist erforderlich, wenn eine Zwangsmaßnahme länger als einen halben Tag oder eine Nacht andauert. Ein Richter muss auch zustimmen, wenn kurze Maßnahmen wiederholt oder gar regelmäßig durchgeführt werden sollen. Die Maßnahme kann nach Absenden des Antrages bis zur Entscheidung des Richters fortgeführt werden, sofern eine entsprechende Notsituation vorliegt.“

Es fehlt ein Hinweis auf die Möglichkeit der Einschaltung der Ombudsperson.

Lt. Konzept wird die Angemessenheit und Notwendigkeit von Fixierungsmaßnahmen regelmäßig durch die beratende Pflegefachkraft im Rahmen von Pflegevisiten überprüft. Eine konkrete Zeitspanne für die Durchführung der Pflegevisiten ist weder im Konzept FEM noch im Pflege- und Betreuungskonzept genannt.

Die Mitwirkung des Beirats bei Evaluierung des Konzeptes ist nicht dokumentiert.

Rechtsgrundlage:

§ 8 a WTG:

(1) Freiheitsentziehende Unterbringungen sowie freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen sind zu vermeiden. Werden sie im Einzelfall erforderlich, sind sie unter Berücksichtigung des besonderen Schutzbedürfnisses der Nutzerinnen, Nutzer oder Werkstattbeschäftigten auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nur zulässig

1. aufgrund rechtswirksamer Einwilligung der Nutzerin, des Nutzers oder der oder des Werkstattbeschäftigten,

2. bei einwilligungsunfähigen Nutzerinnen, Nutzern oder Werkstattbeschäftigten mit Einwilligung der rechtlichen Betreuerin oder des rechtlichen Betreuers oder der oder des Bevollmächtigten und nach vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichts,

3. nach einstweiliger Anordnung des Betreuungsgerichts oder

4. wenn bei einem Aufschub Gefahr im Verzug ist.

Im Fall der Nummer 4 ist die gerichtliche Genehmigung durch die Betreuerin, den Betreuer oder Bevollmächtigten unverzüglich nachzuholen. Ist keine Betreuerin, kein Betreuer oder Bevollmächtigter vorhanden oder erreichbar, ist das Betreuungsgericht unverzüglich zu informieren.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind ferner nur zulässig, solange und soweit

1. sie den gerichtlich oder in der Einwilligung festgelegten Umfang nicht überschreiten,

2. die Nutzerin, der Nutzer oder die oder der Werkstattbeschäftigte vor Anwendung der Maßnahme über deren Notwendigkeit adressatengerecht aufgeklärt wurde,

3. eine weniger eingreifende Maßnahme aussichtslos ist und

4. aus Sicht der Nutzerin, des Nutzers oder der oder des Werkstattbeschäftigten der zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.

Die Maßnahme ist sofort zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen entfallen.

(3) Bei Fixierungen in Form der vollständigen Aufhebung der Bewegungsfreiheit durch mechanische Hilfsmittel ist eine ärztliche Anordnung und eine regelmäßige ärztliche Überprüfung notwendig. Zudem sind eine ständige persönliche Bezugsbegleitung sowie die Beobachtung mit kontinuierlicher Kontrolle der Vitalfunktionen sicherzustellen.

(4) Jede freiheitsentziehende Unterbringung und jede Anwendung von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation muss Angaben zur Genehmigung des Betreuungsgerichts, zur Einwilligung der rechtlichen Betreuerin oder des rechtlichen Betreuers oder der oder des Bevollmächtigten beziehungsweise zur Einwilligung der Nutzerin oder des Nutzers oder der oder des Werkstattbeschäftigten sowie zu der oder dem für die Anordnung und Überwachung der Durchführung der Maßnahme Verantwortlichen enthalten. Die Dokumentation ist von den zuständigen Behörden und Stellen im Rahmen ihrer Regelprüfungen zur Qualitätssicherung zu prüfen.

(5) Nach Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 ist der Nutzerin, dem Nutzer oder der oder dem Werkstattbeschäftigten unverzüglich ein geeignetes Angebot zur Nachbesprechung zu machen. Dabei sind die Gründe für die Maßnahme zu erläutern, die Wahrnehmungen der Nutzerin oder des Nutzers zu erfragen und Alternativen zu besprechen.

(6) Die Nutzerin oder der Nutzer oder die oder der Werkstattbeschäftigte können nach Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 die Ombudsperson einschalten oder sich an das Betreuungsgericht wenden. Auf diese Möglichkeit sind die Nutzerin, der Nutzer oder die oder der Werkstattbeschäftigte spätestens nach Beendigung der Maßnahmen hinzuweisen. Die Einrichtung ist verpflichtet, der Ombudsperson einmal jährlich eine Aufstellung über Art, Anzahl und Dauer der Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 vorzulegen.

(7) Die Monitoring- und Beschwerdestelle ist durch die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter in anonymisierter Form über jede

1. gerichtliche Genehmigung einer freiheitsentziehenden oder freiheitsbeschränkenden Maßnahme,

2. Abgabe einer Einwilligungserklärung zu einer freiheitsentziehenden oder freiheitsbeschränkenden Maßnahme, die keinem gerichtlichen Genehmigungsvorbehalt unterliegt, und

3. einzelne durchgeführte Maßnahme zu den Nummern 1 und 2 zu informieren.

Die Meldung hat jeweils zum letzten Werktag eines Quartals zu erfolgen.

(8) Für freiheitsbeschränkende Maßnahmen, die keinem gerichtlichen Genehmigungsvorbehalt unterliegen, gelten die Regelungen für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

§ 8 b WtG:

(1) Eine freiheitsentziehende Unterbringung oder eine Maßnahme, die die Freiheit beschränkt oder entzieht und ausschließlich auf rechtswirksamer Einwilligung der Nutzerin, des Nutzers oder der oder des Werkstattbeschäftigten beruht, ist nur zulässig, wenn sie mit der Nutzerin oder dem Nutzer oder der oder dem Werkstattbeschäftigten vorab erarbeitet und schriftlich festgehalten wurde. Hierbei sind mit der Nutzerin oder dem Nutzer oder der oder dem Werkstattbeschäftigten

1. die Maßnahme,

2. die Art der Anwendung,

3. der Nutzen der Maßnahme,

4. die Nachteile der Maßnahme und

5. die mögliche Dauer der Maßnahme mit dem nötigen Zeitaufwand

ohne Ausübung unzulässigen Drucks und missbräuchlicher Einflussnahme zu besprechen. Bestehen nach der Besprechung mit der Nutzerin oder dem Nutzer oder der oder dem Werkstattbeschäftigten Anhaltspunkte für eine Einwilligungsunfähigkeit im Hinblick auf die konkrete Maßnahme, so ist durch die Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes festzustellen, dass keine Einwilligungsunfähigkeit im Hinblick auf die konkrete Maßnahme vorliegt.

(2) Bei Umsetzung des Absatzes 1 sind rechtliche Betreuerinnen und Betreuer oder Bevollmächtigte zu beteiligen, sofern die Nutzerin oder der Nutzer oder die oder der Werkstattbeschäftigte nicht widersprechen. Die Nutzerin oder der Nutzer oder die oder der Werkstattbeschäftigte sind darauf hinzuweisen, dass sie oder er die Einwilligung jederzeit widerrufen können. Widerrufen Nutzerinnen, Nutzer oder Werkstattbeschäftigte ihre Einwilligung, dürfen eine freiheitsentziehende Unterbringung sowie freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen nur mit der Einwilligung der rechtlichen Betreuung oder der oder des Bevollmächtigten und Genehmigung des Betreuungsgerichts erfolgen. In regelmäßigen Abständen, spätestens nach Ablauf von drei Monaten ist zu überprüfen, ob die Vereinbarung nach

Absatz 1 fortbestehen soll und keine Anhaltspunkte für eine Einwilligungsunfähigkeit im Hinblick auf die Maßnahmen vorliegen.

Handlungsempfehlung:

Das Konzept ist entsprechend zu evaluieren.

Insbesondere sind folgende Inhalte zu konkretisieren:

FEM bei Gefahr im Verzug:

Zur akuten Gefahrenabwehr darf eine freiheitsentziehende Maßnahme (FEM) sofort und ohne richterliche Genehmigung begonnen werden, falls eine alternative Maßnahme nicht greift. Die Maßnahme ist auf das unbedingt erforderliche Maß und die kürzest mögliche Dauer zu begrenzen. Eine gerichtliche Genehmigung ist unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) einzuholen, sobald die Maßnahme nicht nur ganz kurzfristig erforderlich ist. Die im Konzept genannten Zeitspannen von länger als einem halben Tag oder einer Nacht für die Einschaltung des Betreuungsgerichts sind gesetzlich nicht festgelegt und nach aktueller Rechtsprechung zu lang gewählt. Durch einen Notfall gedeckt sind kurze Zeiträume bis zu 30 Minuten lt. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Bei Maßnahmen, die über längere Zeiträume notwendig sind, ist das Betreuungsgericht in der Regel noch während des andauernden Freiheitsentzuges, spätestens jedoch unverzüglich im Anschluss, durch den Betreuer bzw. die Einrichtung einzuschalten. Eine Fortführung der Maßnahme ohne gerichtliche Genehmigung ist nur zulässig, solange eine akute Gefahr besteht.

FEM bei rechtswirksamer Einwilligung:

Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen, die aufgrund einer Einwilligung des Nutzers durchgeführt werden, ist in regelmäßigen Abständen, spätestens nach Ablauf von drei Monaten zu überprüfen, ob die Maßnahmen fortbestehen sollen und keine Anhaltspunkte für eine Einwilligungsunfähigkeit im Hinblick auf die Maßnahmen vorliegen.

Möglichkeit Einschaltung Ombudsperson:

Die Nutzer sind in regelmäßigen Abständen adressatengerecht auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass die Ombudsperson des Hochsauerlandkreises, Herr Lenze, eingeschaltet werden kann.

Überprüfung der Angemessenheit und Notwendigkeit:

Eine konkrete Zeitspanne für die Durchführung von Pflegevisiten und damit auch für die Überprüfung der Angemessenheit und Notwendigkeit von FEM ist im Pflege- und Betreuungskonzept festzulegen.

Hinweis auf die Mitwirkung des Beirats:

Auf dem Konzept ist die Mitwirkung des Beirats zu dokumentieren (siehe Pkt. 13).

26. Dokumentation

Anforderungen erfüllt.

Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt:

27. Konzept zum Gewaltschutz

Anforderungen erfüllt.

28. Dokumentation

Anforderungen erfüllt.

Im Auftrag

gez. Süreth